

Gremium/TOP:

**Gemeinderat
TOP 8 öffentlich**

Drucksache:

081/2021

Sitzungsdatum:

23.06.2021

Federführung:

**Gutachterausschuss
Emig, K. / Wb**

Beschlussvorlage

Betreff:

Erstreckungssatzung zur Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten

Beratungsfolge:

Gremium:	am:	Behandlung:
Gemeinderat	23.06.2021	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Erstreckungssatzung zur Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss sowie zur Erhebung von sonstigen Verwaltungsgebühren (Anlage 1) auf dem Gebiet der beteiligten Städte und Gemeinden gemäß der am 22.04.2021 rechtswirksamen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Sachverhalt:

Am 26.02.2021 ist die letzte Unterschrift zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Bildung eines „Gemeinsamen Gutachterausschusses Neckar-Odenwald-Kreis“ erfolgt. Die Genehmigung des Regierungspräsidiums Karlsruhe wurde am 05.03.2021 erteilt. Nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung ist die Vereinbarung seit 22.04.2021 rechtswirksam.

In § 5 Abs. 1 der Vereinbarung ist geregelt, dass die Stadt Mosbach für Amtshandlungen im Rahmen der ihr übertragenen Aufgabengebiete in eigener Zuständigkeit Gebühren erhebt. Sie kann in diesem Rahmen Satzungen erlassen, die für das gesamte Gebiet der Beteiligten gilt.

Soll z.B. ein bebautes oder unbebautes Grundstück verkauft oder aus anderen Gründen die Ermittlung des Marktwertes eines Grundstückes oder Immobilie erforderlich sein, kann hierfür ein Verkehrswertgutachten beantragt werden. Nähere Regelungen hierfür ergeben sich aus dem Dritten Kapitel des Baugesetzbuches (BauGB), hier der Erste Teil zum Thema „Wertermittlung“.

Die Erstattung eines Gutachtens durch den Gutachterausschuss erfordert einen Antrag. Das Gutachten wird nach entsprechender Prüfung in schriftlicher Form ausgefertigt.

Drucksache:

081/2021

Analog sind z.B. künftig auch Auskünfte aus der Kaufpreissammlung möglich.

Die hierfür anfallenden Gebühren richten sich nach dem Wert, den das Gutachtern ermittelt hat, bzw. nach der Zeitdauer des Arbeitsaufwandes und werden auf der Grundlage der städtischen Gutachterausschussgebührensatzung bzw. Verwaltungsgebührensatzung bemessen.

Als Rechtsgrundlage ist die als Anlage 1 beigefügte Erstreckungssatzung zu beschließen. Alle beteiligten Städte und Gemeinden haben den Entwurf der Satzung bereits zur Kenntnis genommen. Nach Beschlussfassung im Gemeinderat muss die Satzung in jeder Kommune bekannt gemacht werden und der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt werden. Rechtswirksam wird die Erstreckungssatzung nach der letzten veranlassten öffentlichen Bekanntmachung.

Finanzielle Auswirkungen:

Die zu veranlagenden Gebühren werden als Einnahme der Stadt Mosbach unter der Kostenstelle 51115007 verbucht.

Anlagen:

Erstreckungssatzung